

Persistenter Identifier: 1530689129952_1942_43_1

Titel: Technische Hochschule Stuttgart. Personal- und Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1942/43

Ort: Stuttgart

Datierung: 1942

Signatur: UASt-DD1-081

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1942_43_1/1/

Abschnitt: E. Studentenwerk Stuttgart

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1942_43_1/24/LOG_0023/

Die Organe der Studentenschaft sind:
der Studentenfürher,
der Mitarbeiterstab:

1. Amt für Wissenschaft und Fachziehung.
2. Außenamt.
3. Amt für Wirtschafts- und Sozialfragen.
4. Amt für Kasse und Verwaltung.
5. Amt für Presse, Buch und Propaganda.
6. Amt für Studentinnen.
7. Amt für Personalfragen.
8. Amt für körperliche Erziehung.
9. Amt für Kameradschaftserziehung.
10. NS-Männerbund.

Das Disziplinar- und Ehrengericht.

Der Studentenfürher wird vom Reichsstudentenfürher ernannt.

Der Studentenfürher bestimmt die Richtung der Arbeit der Studentenschaft. Er allein trägt für sie die gesamte Verantwortung. Er handelt im Namen der Studentenschaft und ist Vertreter der Studentenschaft nach außen. Er ernimmt seinen Stellvertreter und die Amtsleiter der Studentenschaft und beruft sie ab.

Zur Behandlung von Fachfragen sind die Studierenden einzelner Studien-zweige mit Zustimmung des Studentenfürhers zu Fachschaften und Fachgruppen zusammengeschlossen. Die Fachschaftsvertretungen gelten als Unter-ämter des Fachgruppenleiters.

Es bestehen folgende Fachgruppen:

1. Fachgruppe Technik mit den Fachschaften
 - a) Bauingenieurwesen (und Vermessungswesen).
 - b) Maschinenbau, Elektrotechnik und Luftfahrtwesen.
2. Fachgruppe Naturwissenschaften mit den Fachschaften
 - a) Allgemeine Wissenschaften.
 - b) Chemie.
3. Fachgruppe Kunst mit der Fachschaft Architektur.

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft erforderlichen Mittel werden, soweit nicht besondere Einnahmen zur Verfügung stehen, aus Beiträgen der Mitglieder gedeckt.

E. Studentenwerk Stuttgart

Dienststelle des Reichsstudentenwerks, öffentl.-rechtl. Anstalt.

Studentenhaus: Schellingstr. 9; Geschäftsstelle: Seestr. 6/1; Fernspr. 90541.

Leiter des Studentenwerks: Dr. jur. Heinz Jürgen Adam (3. Zi. bei der Wehrmacht).

Beauftragter Leiter des Studentenwerks: Rudolf Kovacovics.

Das Stuttgarter Studentenwerk e. V. wurde im Jahre 1921 unter dem Namen „Stuttgarter Studentenhilfe e. V.“ gegründet. In ihm arbeiten Studenten, Dozenten und Freunde der Technischen Hochschule zusammen, um für das wirtschaftliche Wohl der Gesamtheit der Studentenschaft zu sorgen. Ihm obliegt die Betreuung der Studierenden der Technischen Hochschule, der Hochschule für Musik, der Akademie der bildenden Künste, der Staats-hauschule, der Kunstgewerbeschule und der Staatl. Ingenieurschule Eßlingen. Das Studentenwerk umfaßt folgende Arbeitsgebiete und Betriebe:

A. Allgemeine Einrichtungen

1. Studentenhaus Schellingstr. 9.

Das im Jahre 1933 eröffnete Studentenhaus umfaßt die Mensa mit einem großen und kleinen Speisesaal, einem Kaffeeraum, einem Bier-keller, Lesezimmer und gemütliche Aufenthaltsräume, die allen Kamera-den zur Verfügung stehen.

Essensausgabe: Mittags von 12 bis 14 Uhr in den Preislagen von 50 bis 100 Rpf. bei Selbstbedienung.

Wir sind bestrebt, zu den genannten Preisen ein kräftiges und ausreichendes Essen zu verabreichen.

Im Kaffeeraum können von 10 Uhr ab Erfrischungen eingenommen werden.

2. Erfrischungsraum im Hauptgebäude der Technischen Hochschule.

Der Erfrischungsraum ist täglich von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr geöffnet.

3. Verkaufsraum Technische Hochschule, Seestr. 16, Zimmer 19

Im Verkaufsraum ist Gelegenheit geboten, Studienmaterial (Schreib-waren, Zeichengeräte, Reischzeuge, Rechenschieber usw.) zu verbilligten Preisen, jedoch nur zur eigenen Verwendung, zu kaufen.

4. Abteilung Bücherverbilligung Seestr. 6/1, Zimmer 6

Sie ersetzt den Betrag von 15% an Büchern fachlichen Inhalts an sämt-liche Kameraden gegen Vorlage der quittierten Verkaufrechnung. Kame-

raden, die in Förderung stehen, erhalten außerdem durch die Abteilung Förderung den Betrag von weiteren 10% rückvergütet. Nähere Auskunft in den Sprechstunden der Abteilung Büchervermittlung.

5. Studentischer Gesundheitsdienst

Der studentische Gesundheitsdienst erstreckt sich auf die Studierenden der Technischen Hochschule, der Hochschule für Musik und der Akademie der bildenden Künste.

Er gliedert sich in die Zweige:

- a) Pflichtuntersuchungen,
- b) Studentische Krankenversorgung,
- c) Gesundheitsförderung,
- d) Unfallversicherung,
- e) Gesundheitspolitische Arbeit.

a) Pflichtuntersuchungen

Sie bilden die Grundlage des studentischen Gesundheitsdienstes und zugleich die Voraussetzung zur Zulassung zum Hochschulstudium. Sie haben die Aufgabe, den Gesundheitszustand der Studierenden zu Beginn des Hochschulstudiums festzustellen, Erkrankte den gesundheitlichen Selbsthilfeeinrichtungen der Studentenwerke zuzuführen, sowie den Grad der Tauglichkeit zur Ausübung des Hochschulsportes festzustellen. Sämtliche Studierenden haben sich ausnahmslos der Pflichtuntersuchung zu unterziehen.

Ausländern ist die Teilnahme an den Pflichtuntersuchungen freigestellt. Pflichtuntersuchungen werden vor oder zu Beginn des ersten und fünften Semesters durchgeführt.

b) Studentische Krankenversorgung

Sie ist eine Einrichtung studentischer Selbsthilfe. Jeder Studierende erwirbt mit der Immatrikulation zwangsläufig die Mitgliedschaft zur studentischen Krankenversorgung. Sie erstreckt sich auf alle vollimmatrikulierten Studierenden einschließlich derjenigen, die sich zwecks Ablegung des Abschlussexamens bereits immatrikuliert haben, bis zum endgültigen Verlassen der Hochschule.

c) Gesundheitsförderung

Aufgabe derselben ist es, die versicherungsmäßig beschränkten Leistungen der studentischen Krankenversorgung in besonderen Krankheitsfällen zu ergänzen. Sie ist abhängig vom Nachweis der persönlichen Bedürftigkeit und der Förderungswürdigkeit des Erkrankten und kann daher nur als Einzelhilfe gelten. Sie unterstützt nur Studierende, die der Deutschen Studentenschaft angehören.

d) Studentische Unfallversicherung

Sie ist eine Zwangsversicherung, der daher alle immatrikulierten Studierenden angehören. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag der Anmeldung zur Immatrikulation und endet mit der Ermatrikulation. Die Studierenden genießen Versicherungsschutz bei solchen Unfällen, die sich während der wissenschaftlichen Ausbildung oder bei Ausübung ihrer Dienstpflichten ereignen. Unfallmeldungen sind unverzüglich an das örtliche Studentenwerk zu richten. Formulare hierzu liegen dort auf. Bei Todesfällen ist sofort telegrafisch Anzeige bei der Versicherungsgesellschaft, Allianz und Stuttgarter Verein Versicherungs-A.G., zu erstatten.

6. Zimmernachweis

Für wohnungssuchende Kameraden liegt beim Studentenwerk eine Zimmerliste auf.

7. Stellenvermittlung

Semesternebenarbeit sowie Ferienbeschäftigung weist die Abteilung „Stellenvermittlung“ nach. Antragsbogen sind während der Sprechstunden, Seestr. 6/1, erhältlich.

B. Abteilung Förderung (Einzelfürsorge)

Leiter: cand. arch. Rudolf Kovacovic.

Die Förderung umfasst folgende Gebiete:

1. Anfängerförderung,
2. Fortgeschrittenenförderung,
3. Darlehensförderung,
4. Reichsförderung,
5. Vorstudienförderung (Langemarckstudium),
6. Förderung der Kunsthochschüler und Kunstfachschüler,
7. Förderung der deutschen Fachschüler,
8. Gebührenerlaß und Stipendienvergebung,
9. Förderung von Kriegerwaisen,
10. Förderung von Studentinnen und Werkabiturientinnen.

Die Abteilung Förderung gewährt Unterstützung an Kameraden, deren eigene Mittel sowie Unterstützungen von dritter Seite sowohl den Beginn wie die Weiterführung des Studiums nicht ermöglichen. Voraussetzung für die Aufnahme wirtschaftlich schwacher Kameraden in die Förderung ist rückhaltloser Einsatz für Volk und Staat, einwandfreie Führung und wissenschaftliche Befähigung. Die Höhe der Förderungsmittel ist dabei so bemessen, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums gewährleistet wird.

1. Anfängerförderung.

Wissenschaftlich befähigte Abiturienten, deren Mittel ein Studium an der Hochschule nicht zulassen, werden, sofern die politische und charakterliche Bewährung erwiesen ist, für das erste und zweite Studiensemester in die Anfängerförderung aufgenommen, wobei ihnen zur Pflicht gemacht wird, drei Semester Dienst in einer Kameradschaft des NSDStB. zu leisten. Unerlässliche Vorbedingung ist abgeleiteter Arbeitsdienst sowie Dienstleistungsnachweis bei einer Gliederung der Bewegung.

2. Fortgeschrittenenförderung.

Die Aufnahme in die Hochschulförderung, die mit dem dritten Studiensemester einsetzt und mit dem sechsten Studiensemester endet, setzt den Nachweis der wissenschaftlich überdurchschnittlichen Begabung voraus. Der Nachweis wird durch Ablegung von zwei Leistungsprüfungen je Semester geführt.

3. Darlehensförderung.

Die letzten zwei Semester vor der Abschlussprüfung werden durch die Gewährung von langfristigen Darlehen sichergestellt.

4. Reichsförderung.

Gesuche um Aufnahme in die Reichsförderung, die vom dritten bis letzten Studiensemester die Durchführung des Studiums gewährleistet, werden durch Hochschulprofessoren, politische oder andere Persönlichkeiten, die den Bewerber genau kennen, über das örtliche Studentenwerk an das Reichsstudentenwerk eingereicht. Die Entscheidung über die Anträge liegt beim Reichsstudentenwerk.

5. Vorstudienförderung (Langemarchstudium).

Mit der sozialen Verpflichtung, „jeder volkdeutschen Begabung ohne Rücksicht auf Herkunft und wirtschaftliches Vermögen den Zugang zur deutschen Hochschule zu ermöglichen“, erwachsen der Vorstudienförderung große und verantwortungsvolle Aufgaben. Die Auslese erfolgt durch die Reichsstudentenführung nach Vorschlägen der Gliederungen der Bewegung usw. Die wirtschaftliche Betreuung obliegt dem Reichsstudentenwerk.

6. Förderung von Kriegervaisen.

Das Studentenwerk steht mit den örtlichen Dienststellen der NS-Kriegsopferversorgung in unmittelbarer Verbindung. Damit ist erreicht, daß hervorragend befähigten, politisch einwandfreien Kriegervaisen die Durchführung des Hochschulstudiums ermöglicht wird.

7. Studentinnen und Werkabiturientinnen.

Die Förderung von Studentinnen und Werkabiturientinnen ist abhängig von der Beurteilung in den vom Reichsstudentenwerk durchgeführten Ausleselagern.

C. Beratungsdienst des Reichsstudentenwerks

Bezirksstelle Südwestdeutschland

Leiter: Dr. Tritt

Sitz: Stuttgart-N, Anschrift: Seesfr. 6, Fernruf: 90541.

Sprechstunden: Dienstag und Freitag 16—18 Uhr sonst nach vorheriger Vereinbarung.

Das Reichsstudentenwerk, Abteilung Beratungsdienst und die im Großdeutschen Reich vorhandenen 18 Bezirksstellen üben die gesamte Studienberatung an den Hoch- und Fachschulen im Auftrage des Reichserziehungsministeriums und der Reichsstudentenführung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsministerium aus.

Arbeitsgebiete:

1. Sachkundige Beratung der Schüler, Abiturienten und Studenten in allen Studien- und Berufsfragen,
2. Auskunft über die Kosten des Studiums, die wirtschaftlichen Grundlagen, Mitwirkung bei der Auslese zur Studienförderung durch das Reichsstudentenwerk und zum Langemarchstudium,
3. Beratung und Betreuung der Wehrmachtangehörigen und insbesondere der Reservierten im Rahmen des Soldatendienstes der Reichsstudentenführung.

Studien- und berufskundliche Schriften, Merkblätter und Studienordnungen sind in den Bezirksstellen erhältlich.

Die Beratung erfolgt unentgeltlich.

Außerdem besteht in jedem Studentenwerk eine Abteilung „Studienberatung“, die Auskünfte über allgemeine Studienbedingungen insbesondere der örtlichen Hochschule erteilt.